

GEMEINDE KIPPENHEIM  
ORTENAUKREIS

S A T Z U N G zum Bebauungsplan

= P F A F F E N T A L - PLANÄNDERUNG =

---

Aufgrund der §§ 1 - 4 und 8 - 10 des Baugesetzbuches i.d.F. der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl.I, S. 2253), §§ 3, 13, 73 und 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. November 1983 (GBl.S. 770, ber. BGBl.1984, S. 519), geändert durch Gesetz vom 01. April 1984 (GBl. S. 51) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. der Bekanntmachung vom 03. Oktober 1983 (LGB1. S. 577, berichtigt S. 720) hat der Gemeinderat den Bebauungsplan = PFAFFENTAL - PLANÄNDERUNG = als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den Festsetzungen im zeichn. Teil (§ 2, Ziffer a, Anlage 2)

§ 2 Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

a) Anlage 2 Zeichn. Teil, der die notwendigen Festsetzungen nach den §§ 30 und 9 BauGB enthält, Maßstab 1 : 500

b) Anlage 1 Begründung ist beigelegt.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 12 BauBG in Kraft.

Die Übereinstimmung dieser Satzung mit dem Gemeinderatsbeschuß vom .17.8.1992.. wird bestätigt.

Ausgefertigt:

Kippenheim, den .17.8.1992.....

Für den Gemeinderat:



.....  
Mathis, Bürgermeister



GEMEINDE K I P P E N H E I M/ Ortenaukreis

B E B A U U N G S P L A N

= P F A F F E N T A L - PLANÄNDERUNG =

im Ortsteil SCHMIEHEIM

**BEGRÜNDUNG**

=====

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück Lgb.Nr.536 liegt zwischen den Wohngebieten "PFAFFENTAL" und "KIRCHBERG" und kann als Abrundung der Randbebauung angesehen werden.

Die Erschließung ist über die Pfaffentalstraße mit Querverbindung zur Weinbergstraße geplant.

Als Bebauung sind 2 Einzelhäuser vorgesehen.

Die im Rahmen der Behördenbeteiligung vorgebrachten Bedenken und Anregungen sind entsprechend der Gemeinderatsentscheidungen im Plan berücksichtigt.

Als nördl. Abschirmung gegenüber den landwirtschaftlichen Nutzflächen ist die Pflanzung eines Gehölzstreifens geboten.

Die Ver- und Entsorgung erfolgt über die jeweils vorhandenen Leitungs-Ortsnetze.

Kippenheim, den 17.8.1992



Zugehörig zur Satzung vom

17. Aug. 1992

Offenburg, den 22. SEP. 1992  
Landratsamt Ortenaukreis



*hin*

BEZÜGLICH

Das zur Verfügung gestellte Dokument ist ein Entwurf für die...  
Die Entscheidung ist durch die...  
Als Beauftragter...  
Für die...  
Die...  
Die...  
Die...

*[Handwritten signature]*